

Beglaubigte Abschrift

## Landgericht Ingolstadt

Az.: 21 T 1616/21 p  
9 XIV 112/21 AG Ingolstadt



In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449  
Hannover, Gz.: 203/21 FA08 Fa

wegen Abschiebungshaft  
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■, den Richter am Landgericht ■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■ am 30.01.2025 folgenden

## Beschluss

I.

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 21.04.2021, Az. 9 XIV 112/21 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

II.

Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse der Bundesrepublik Deutschland.

**Von der Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen.**

III.

**Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Peter Fahlbusch zu den Bedingungen eines im Landgerichtsbezirk Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts.**

IV.

**Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**

Gründe:

I.

**Der Betroffene ist syrischer Staatsangehöriger.**

Er reiste am 29.03.2021 von Österreich kommend unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne den für die Einreise erforderlichen Pass oder Passersatz (§§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1, AufenthG) oder den erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen (§§ 4 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufgrund einer Haftanordnung des Amtsgerichts Lindau/Bodensee vom 30.03.2021 befand sich der Betroffene zunächst in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt.

Mit Schreiben vom 15.04.2021 (Blatt 1/8 d.A.) beantragte die Bundespolizeiinspektion Kempten beim Amtsgericht Ingolstadt Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis zum 26.05.2021.

Am 21.04.2021 wurde der Betroffene im Wege der Videokonferenz durch das Amtsgericht Ingolstadt angehört. Auf das Protokoll Blatt 157/158 wird Bezug genommen.

Durch Beschluss vom 21.04.2021 verlängerte das Amtsgericht Ingolstadt gegen den Betroffenen die Sicherungshaft bis spätestens 26.05.2021 mit sofortiger Wirksamkeit.

Auf den Beschluss Blatt 159/168 wird Bezug genommen.

Durch Anwaltsschriftsatz vom 07.05.2021 legte der Betroffene Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschluss ein. Weiter wurde die Feststellung beantragt, dass der Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe. Weiter wurde Verfahrenskostenhilfe beantragt unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Peter Fahlbusch.

Durch weiteren Beschluss vom 11.06.2021 half das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde nicht ab (Blatt 173/174). Die Sache wurde dem Landgericht Ingolstadt zur Beschwerdeentscheidung vorgelegt. Dort ging die Akte am 14.06.2021 ein. Sie wurde dem Kammervorsitzenden am 21.06.2021 vorgelegt.

Bereits am 29.06.2021 erfolgte die Zurückschiebung des Betroffenen (Blatt 180 d.A.).

Im Beschwerdeverfahren nahmen mehrfach der Verfahrensbevollmächtigte, die Bundespolizeiinspektion Kempten und die Abschiebebehafteinrichtung Eichstätt Stellung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die bezeichneten Schriftstücke und auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, so ist der nach § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Rechtsbehelf. Sie wurde auch im Übrigen form- und fristgerecht eingelegt.

Auch nach der erfolgten Zurückschiebung des Betroffenen kann das Beschwerdeziel mit der Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe, weiterverfolgt werden (§ 62 FamFG).

## III.

Die Beschwerde hat in Gestalt des Feststellungsantrages auch Erfolg und führte zu der Feststellung, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 21.04.2021 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Entscheidungserheblich ist hierfür schon Folgendes:

Nach § 420 Abs.1 FamFG hat das Gericht den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören.

Vorliegend hat das Amtsgericht den Betroffenen nicht unmittelbar persönlich, sondern im Wege einer Videokonferenz, angehört. Dieses Vorgehen genügt den Anforderungen an eine persönliche Anhörung nach der Rechtsprechung des BGH nicht, vgl. BGH, Beschl. Vom 05.12.2023, XIII ZB 46/22. Der allgemeine Verweis auf gesundheitliche Risiken gem. Protokoll vom 21.04.2021 ist demnach nicht ausreichend. Es hätte entsprechend den Anforderungen des BGH dargelegt werden müssen, dass auch durch entsprechende Schutzmaßnahmen die Sicherheit der an der Anhörung beteiligten Personen nicht gewährleistet gewesen wäre. Dies muss vorliegend erst recht gelten. Anders als bei dem vom BGH entschiedenen Fall war der Betroffene vorliegend lediglich Kontaktperson zu einer infizierten Person und deshalb in Quarantäne. Bei dem vom BGH entschiedenen Fall war sogar der Betroffene selbst zum Zeitpunkt der Anhörung positiv auf Corona getestet gewesen.

Nachdem der Betroffene bereits abgeschoben ist, kommt eine Heilung durch das Beschwerdegericht nicht in Betracht.

Schon aus diesem Grunde war festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, ohne dass es auf Weiteres noch ankäme.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

V.

Nachdem die Beschwerde Erfolg hat, war dem Betroffenen auch Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Herrn Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover zu bewilligen.

V.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 Satz 1 GNotKG.

VI.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war nicht veranlasst, die vorliegende Entscheidung stützt sich bereits auf die zitierten BGH-Entscheidungen.

gez.

██████████  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

██████████  
Richter  
am Landgericht

██████████  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ingolstadt, 05.02.2025

■ JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle